

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 41

Samstag, den 22. Mai

1852

Ameliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Bekanntmachung an die gemeinschaftlichen Aemter.

Nach den dem Ministerium bekannt gewordenen Wahrnehmungen der von der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins in einen großen Theil der besonders bedrängten Bezirke entsendeten Armen-Commissäre ist zwar in vielen Gemeinden des Landes zur Unterstützung der durch die erhöhten Preise der Lebensmittel Bedrängten durch Errichtung öffentlicher Speise-Anstalten für Erwachsene, sowie für Kinder u. s. w. Anerkennungs-Werthes geschehen, in vielen andern Gemeinden aber ist sehr wenig, oder auch unzweckmäßiges bewirkt worden.

Das Ministerium ist nicht gemeint, die Gemeinden dazu veranlassen zu wollen, daß sie mit Opfern, welche von dem oft durch die Noth der Zeit gleichfalls sehr bedrängten Steuerpflichtigen unter Entbehrungen gebracht werden müssen, diejenigen ihrer Angehörigen, welche die ihnen darbietende Gelegenheit zu Arbeit und Arbeitsverdienst nicht benützen, auf eine Weise unterstützen, welches sie geneigt machen könnte, auch künftig an ihrem Theile für ihr und ihrer Familie Fortkommen zu sorgen, lediglich auf die von anderen zu hoffende Unterstützung zu bauen; allein auf der andern Seite erfordern es die besonderen Zeitverhältnisse, sowie die allgemeinen Pflichten christlicher Nächstenliebe, daß aller Orten für diejenige Classe von Gemeindeangehörigen, welche sich ihren Unterhalt nicht erwerben können, für die Arbeits-Unfähigen, Kranken und Kinder in zureichender Weise und namentlich in dem Geiste der Milde und Nächstenliebe gesorgt werde, wie solches besonders in Zeiten der Bedrängniß erwartet werden darf und woraus allein eine gedeihliche Armenfürsorge hervorgehen kann.

Das Ministerium hat deshalb die Erwartung ausgesprochen, daß die geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher, von deren nächster Thätigkeit das Gedeihen der Armenpflege abhängt, durch persönliches Einwirken und Einschreiten, durch Verbindung mit denjenigen Ortsbewohnern, welche sich besonders thätig für die Armenfürsorge erweisen, geeignetenfalls durch Nachsehen an Ort und Stelle bei den Bedrängten selbst in dem hievord bezeichneten Sinne wirken und bei aller Strenge gegen Müßiggänger eine wohlwollende Behandlung der übrigen Arme und eine zweckentsprechende Armenfürsorge durch Rath oder wo es am Plage ist, durch die geeignete That zu bewirken wissen werden.

Die gemeinschaftlichen Aemter werden aufgefordert, sich nach Vorstehendem zu achten.

Den 21. Mai 1852.

R. Gemeinshaftliches Oberamt.

Häberlen. Werner.

Cannstadt.

(Aufforderung an die Eigenthümer gestohlener Gegenstände)

In einer dahier anhängigen mit Haft verbundenen Untersuchungssache ist angezeigt, daß in der Nacht vom 27. — 28. März d. J. 2 Spreuerkörbe, welche unter dem in der Nähe der sogenannten Bürgermühle in Waiblingen befindlichen Brückenbogen gestanden seyen, und wovon der eine mit

HSM : zu FB : 1826.

bezeichnet ist, gestohlen wurden. Da die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden solche hiemit aufgefordert, sich ungesäumt bei unterzeichnetem Gerichte zu melden.

Cannstadt den 17. Mai 1852.

R. Oberamts-Gericht.

Ass. Schmöller.

Stuttgart.

(Bekanntmachung der Centralleitung
des Wohlthätigkeitsvereins.)

Nach den Berichten über den vorschristmäßigen Bestand der zur Organisation des allgemeinen Wohlthätigkeitsvereins gehörigen Bezirks- und Ortsvereine und ihrer Leitungen, welche in Folge unseres Aufrufs vom 1. April d. J. (Schw. Kronik Nr. 84) bei uns einkommen, wird die Stelle dieses Aufrufs „die Verwendung des freiwilligen Beitrags innerhalb der Gemeinde ist Sache der aus den Mitgliedern des Kirchencouncils und den weiteren gewählten Vertretern des Ortsarmenvereins zusammengesetzten Lokalleitung dieses Vereins“ hier und da in einem Sinne gefaßt, wonach die Mitwirkung der Pfarrgemeinderäthe bei diesen Leitungen ausgeschlossen oder dahin gestellt seyn sollte. Wir sehen uns dadurch zu der Erläuterung veranlaßt, daß wir, wie dieses auch in unserem Aufruf vom 23. Februar d. J. ausgesprochen ist, in den evangelischen Gemeinden die Mitwirkung der Pfarrgemeinderäthe bei den Wohlthätigkeitsvereinen, mit denen sie in Hinsicht auf Armenpflege nach §. 29 der R. Verordnung vom 25. Januar 1851. die gleichen Zwecke haben, als wesentlich betrachten und daher namentlich auch ihnen die Theilnahme ihrer sämmtlichen Mitglieder oder nach Umständen eines Ausschusses derselben an der Vereinsleitung in ihrer gedoppelten Eigenschaft als Mitglieder einer theilweise an die Stelle der Kirchenconvente getretenen Behörde und als gewählte Vertreter der Kirchengemeinde für begründet erkennen. Wir fordern daher die gemeinschaftlichen Unterämter auf, überall

in den evangelischen Gemeinden, wo es noch nicht geschehen ist, für die Organisation der pfarrgemeinderäthlichen Mitwirkung bei der Ortsleitung des Wohlthätigkeitsvereins in geeigneter Weise besorgt zu seyn. Zugleich bringen wir bei diesem Anlaß die noch von einzelnen Bezirksvereinen für die Wohlthätigkeit oder an deren Stelle von den gemeinschaftlichen Oberämtern ausstehenden Berichte über den Bestand der Bezirks- und Armenvereine in Erinnerung.

Den 13. Mai 1852.

Die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins. Gärtn er.

Waiblingen.

(Fahr-Gelegenheit.)

Während der Stuttgarter Messe werde ich von Montag an jeden Tag Morgens 7 Uhr mit meinem Omnibus von Carl Wablers Hause nach Stuttgart abfahren, und Abends 5 Uhr vom Gasthof zum römischen König wieder zurückfahren; wozu höflich einladet

Gottfried Merz.

Waiblingen.

(Wägen zu verkaufen.)

Der Unterzeichnete ist willens einen beinahe noch neuen Wagen zu 3 Pferde und einen zweispännigen Wagen samt Zugehör zu verkaufen.

Jacob Widmayer.

Waiblingen. Der Unterzeichnete hat mehrere Wagen Dung zu verkaufen.

Posthalter Heß.

Waiblingen

Güter = Verkäufe

1852.

Bei allen Verkäufen wo nichts anders bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß $\frac{1}{3}$ baar und das Weitere in 2 verzinlichen Jahrszielen zu bezahlen ist, und bei jedem Aufstreich vom Käufer ein tüchtiger Bürge mitzubringen ist. Wo sonst keine Person genannt ist, kann mit dem Verkäufer selbst der Kauf abgeschlossen werden.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs
Heinr. Burkhardtmaier Verlassenschaftsmasse, für dieselbe G.-Rath Pflüger.	$\frac{1}{4}$ an 1 M. $3\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A. im Spittelgraben.		Mai.
Josua Babel Witwe, für sie G.-R. Pflüger.	$\frac{1}{2}$ B. 9 R. in der untern Spittel= halben.	69 fl.	7. Juni.
David Schäfer, Bäcker, für ihn G.-R. Gott= lob Pfander.	Eine Behausung in der kurzen Gasse.	2200 fl.	1. Juni
Rothgerber Ziegler, f. ihn G.-R. Kauffmann, sen.	Ein halbes Haus in der kurzen Gasse	800 fl.	14. Juni.
Friedr. Würtele's Kin= der.	ungefähr 1 B. Baumgut in der Uhlkinge.	65 fl.	Dienstag den 1. Juni. (Letzter Aufstreich.)

Landwirthschaftliche Mittheilungen.

Nro. VIII.

Mittheilungen des Landwirthschafts-Bezirksvereins Waiblingen.

Gestern versammelte sich der Ausschuss hier und verhandelte Folgendes:

1. Es wird eine Mittheilung des Vereins-Vorstandes in Backnang vorgelegt, wonach am Pfingst-Montag den 31. d. Mts, Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Backnang eine Gau-Versammlung Statt finden solle.

Die Vereins-Mitglieder werden zu zahlreicher Theilnahme aufgefordert mit dem Ersuchen, die Gegenstände, über welche einzelne Mitglieder etwa Vorträge bei jener Versammlung halten wollen, in aller Balde nach Backnang anzeigen zu wollen.

2. Die Dienstboten, an welche die von der Amts-Versammlung ausgesetzten Preise nunmehr abgegeben werden können, wurden nach den eingekommenen Zeugnissen ausgemittelt, und werden samt den Dienst-Herrschaften besonders zu der am

Feiertag Johanni den 24. Juni d. J.
Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause zu Neustadt Stattfindenden Plenar-Versammlung, eingeladen werden, um die Prämien und Ehrenbriefe in Empfang nehmen zu können.

3. Die Jahresrechnung v. 1851/52. wurde geprüft und richtig erfunden.

4. Zum Zwecke der Verwendung der Staats- und Amts-Corporations-Beiträge hat der Ausschuss nachstehende Einleitungen getroffen:

a) es werden wenn sich die Witterungs-Verhältnisse im Mai und Juni für ein solches Unternehmen günstig gestalten, 12 Kühe und Kalbeln und 2 — 3 Farren der Limburger Rasse durch die Ausschuss-Mitglieder Gutspäthler Breyer vom Buchenbacherhof
und

Gemeinderath Pflüger v. Waiblingen auf Kosten der Vereins-Casse aufgekauft und zum Besten dieser Casse am Johanni Feiertag Vormittags 9 Uhr in Neustadt an Landwirthe des Bezirks versteigert werden unter der Bedingung, daß sie im Bezirke bleiben und daß

ausgezeichnete Nachkömmlinge ebenfalls zur Zucht im Bezirk bestimmt werden müssen.

d) An dem erwähnten Tag Vormittags 10 Uhr werden zu Neustadt nachstehende Preise ausgetheilt werden:

Für Farren mit höchstens 4 Schaufeln:

6 Preise zu 12 fl. 10 fl. 9 fl. 7 fl. 5 fl. 4 fl.

Die Farren müssen im rechtmäßigen Besitz eines Bezirks-Angehörigen und zwar seit den abgelassenen 3 Monaten seyn; wo die letztgenannte Bedingung nicht zutrifft, hat sich der Empfänger einer Prämie zur Rückgabe derselben für den Fall zu verpflichten, wenn er den Farren in den auf die Preis-Vertheilung folgenden 6 Monaten veräußern würde.

Für die Aufzucht junger Farren

4 Preise 6 fl. 4 fl. 3 fl. 3 fl.

sie müssen eigene Zucht eines Bezirks-Angehörigen oder doch 3 Monate in dessen Besitz seyn. Unter den gleichen Bedingungen für Eber und Mutterschweine:

5 Preise 6 fl. 6 fl. 5 fl. 4 fl. 3 fl.

Für Farren welche keine Preise erhalten, die aber nicht als gering prädicirt worden, werden 2 fl. Reisekosten bewilligt, für junge Farren 1 fl.

c) in Betracht, daß der Schullehrerstand der geeignetste wäre, die Grundsätze eines rationellen Betriebs der Landwirthschaft auf dem Lande zu fördern, beabsichtigt der Verein 10 Schulmeister des Bezirks je 10 fl. auszusetzen, welche sich verpflichten im nächsten Winter Unterricht an confirmirte Jünglinge in der Landwirthschaft aus Schlipfs Handbuch und aus andern Schriften zu ertheilen.

Die Herren Schullehrer sollen zur Bewerbung aufgefordert werden und haben die Nachweisung zu übergeben, daß sie durch eigenen Betrieb der Landwirthschaft, deren Umfang anzugeben ist, oder durch anderwärtige Vorbildung praktische Kenntnisse in der Landwirthschaft im Ganzen oder in einzelnen Hauptzweigen derselben erlangt haben.

Auch ist anzugeben wie viele Schüler zu einem wöchentlichen Besuch dieses landwirth-

schaftlichen Unterrichts sich verpflichten.

Aus den einkommenden Meldungen werden die 10 Schulmeister, bei denen die Erreichung des Zweckes am meisten zu erwarten seyn wird, vom Verein bestimmt werden, der sich zur Aufgabe machen wird, durch Mittheilung von Schriften, durch Verlegung seiner Sitzungen in solche Orte, wo der Unterricht gut betrieben wird, und auf andere Weise den Sina für Verbreitung rationeller Kenntnisse in der Landwirtschaft zu fördern.

Indem ich diese Verhandlungen des Aus-

schusses zur Kenntniß der Vereins Mitgl. der und der Landwirthe des Bezirks bringe, erlaube ich besonders die Herren Ortsvorsteher, die Karrenhalter und Viehbefizer auf die Prämien-Vertheilung und Vieh-Versteigerung aufmerksam zu machen, auch den Herren Schullehrern den pct. 4 c.) mitzutheilen und sie zu zahlreichem Besuch der Versammlung in Neustadt aufzufordern.

Hegnach, den 17. Mai 1852.

Der Vorstand des Bezirks-Vereins,
Gutsbesizer Kayser.

Carragabeen-Schlichte für leinene Gewebe.

Von Hrn. Dr. v. Kurrer aus Prag.

Die beste Schlichte für den Weber ist diejenige Mehlschlichte, welcher Carragabeen Galkerte zugelegt wird. Sie eignet sich sowohl für ganz leinen als auch solche Gewebe, wo die Kette Baumwolle, der Einschuß aber leinen ist und trägt wesentlich zu einem guten Gährungsprozeß beim Bleichen der Leinwand und schneller Förderung beim Bleichen selbst bei.

Bei Bereitung der Schlichte werden 1 Loth Carragabeen mit 4 Pfund heißem, nicht kochendem Wasser übergossen, dieses bis zur vollständigen Auflösung desselben stehen gelassen und alsdann der farblose Schleim durch ein Tuch geseiht. Für weiche Garne mischt man diesen Schleim in einem hölzernen Gefäß mit drei Vierttheilen gewöhnlicher frischbereiteter Stärke oder Mehlschlichte. Bei harten Garnen werden gleiche Theile des Carragabeen-Schleimes und Stärke oder Mehlschlichte gemischt.

Der Carragabeenschleim besitzt die gute Eigenschaft:

- a) daß er sich mit Stärke über 3 Wochen lang dick und brauchbar erhält;
- b) daß er der Schlichte zugelegt, dem Garne nebst großer Geschmeidigkeit auch einen hohen Grad von Elastizität ertheilt, die dem Weber große Vortheile gewährt, besonders bei geringen schlechten Garnen;
- c) daß selbst in der heißesten Jahreszeit

die damit geschlichtete Kette nie ganz dürr wird, sondern sich immer zähe erhält;

d) daß eine solche Schlichte ihrer weißen Farbe wegen selbst für weiß zu webende Waare verwendet werden kann.

Was die fettartige Spitze anbelangt, ist unter allen Verhältnissen jeder Fettart die sogenannte grüne Schmierseife, wie sie im Handel vorkommt, vorzuziehen, weil jede andere fette Substanz, vorzüglich aber Rindstalg, das Bleichen der Leinwand erschwert, welches bei Verwendung grüner Seife nicht der Fall ist.

Für Aufbewahrung jeder Schlichte müssen metallene, besonders eiserne Gefäße vermieden werden und die Schlichte darf durchaus nur in hölzernen Geschirren bewahrt werden.

Bemerkung über das Carragabeen.

Das Carragabeen ist eine Tangart oder Alge, der *Fucus chrispus* L. oder *Sphaerococcus Agarth.* Es wächst an den Küsten des atlantischen Ozeans, besonders an denen Großbritanniens in großer Menge, dergleichen an den Küsten von Spanien bis Lappland und denen des adriatischen Meeres, wo es als Wasserpflanze an das Ufer geworfen wird und in Stücken von verschiedener Größe, die durchscheinend, bald härter, bald weicher sind, als Carragabeen im Handel vorkommt.

BezirksArmenVerein.

Der Ausschuß versammelt sich am Dienstag den 25. Mai, Mitt. 2. auf dem Rathhause zu Waiblingen zu einer öffentlichen Sitzung. Tagesordnung ist — 1) Vertheilung von einer größern Summe Geldes die die K. Centralleitung dem Verein zur Verfügung gestellt hat, 2) Bezeichnung derselben Suppenanstalt, der von

einem Armenfreunde ausgesetzte Preis — 1 Centner Reis — zufallen soll. Diefenigen Gemeinden welche um diesen Preis concurriren wollen, werden ersucht bei dem Ausschuß sich zu melden und die Verhältnisse ihrer Anstalt darzulegen. Die Ausschußmitglieder bitte ich dringend bei der Sitzung sich zu betheiligen.
Heuß.